

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schwertransporte und Kranarbeiten

## 1. Geschäftsbedingungen, besondere Abreden

- 1.1 Allen unseren Geschäften liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. KVO - Kraftverkehrsordnung, CMR - Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr).
- 1.2 Abweichende Abreden oder Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich vereinbart und auch von uns bestätigt werden. Wir erkennen Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers nicht an, wenn sie den vorstehenden Bedingungen widersprechen. Dies gilt als vereinbart, auch wenn von uns kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt.
- 1.3 Wir sind berechtigt, andere Unternehmer zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung einzuschalten, es sei denn, daß bei Übernahme des Auftrages etwas anderes vereinbart wurde.

## 2. Behördliche Genehmigungen

Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gem. §§ 18 Abs. 1, Satz 2, 22 Abs. 2, Abs. 4, 29 Abs. 3, 46 StVO und 70 StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.

Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen oder entstanden durch behördliche Auflagen, sowie Polizeibegleitgebühren oder sonstige behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

## 3. Rücktritt vom Vertrag

- 3.1 Wir sind, vorbehaltlich der Vorschriften der KVO, berechtigt, - unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen - vom Vertrag zurückzutreten,
  - 3.1.1 wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten zu besorgen sind.
  - 3.1.2 Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Frachtführers) nicht beachtet hat.
- 3.2 Im Falle des 3.1.1 wird bei Kranarbeiten das Entgelt anteilig berechnet. Im Güternahverkehr findet § 28 KVO entsprechende Anwendung.

## 4. Verpflichtungen des Auftraggebers

### 4.1 Der Auftraggeber

- 4.1.1 ist verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten;
- 4.1.2 hat die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials, usw.) sowie die Anschlagpunkte im Falle von Kranarbeiten, rechtzeitig anzugeben; (wir bitten auch um Mitteilung über Hubhöhe und benötigte Ausladung);
- 4.1.3 darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen.
- 4.1.4 Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob die zu befahrende Strecke und das Arbeitsgelände eine ausreichende Festigkeit für die Arbeit mit dem Fahrzeug haben - ausgenommen öffentliche Straßen und Wege.  
Für Bodenbeschädigungen haften wir nicht.
- 4.2 Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen (4.1.1-4.1.4), so hat er alle daraus entstandenen Schäden und/oder Kosten zu übernehmen.

## 5. Haftungsbestimmungen

- 5.1 Von uns übernommene Aufträge über die Beförderung von Gütern, Kranarbeiten sowie Flurtransporten sind Frachtverträge im Sinne des HGB.
- 5.2 Für Verluste oder Beschädigungen am übernommenen Gut haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 430 Abs. 1-2 HGB). Für sich daraus ergebende Folgeschäden ist die Haftung des Unternehmers je Schadenereignis auf 127.822,75 € begrenzt, soweit nicht infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmers, seiner leitenden Angestellten oder deren Erfüllungsgehilfen darüber hinaus zwingend gehaftet wird.  
Für Verluste oder Beschädigungen des übernommenen Gutes oder sonstige Sachschäden, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, haftet der Unternehmer bis max. 511.291 € je Schadenereignis.  
Diese Regelung gilt nur insoweit, als nicht nach zwingendem Recht eine andere Haftung gegeben ist (KVO, CMR, etc.).
- 5.3 Ausgeschlossen von der Haftung sind, soweit gesetzlich zulässig,
  - 5.3.1 Schäden, soweit sie durch eine Schadenversicherung dem Grunde und der Höhe nach gedeckt sind;
  - 5.3.2 unvorhersehbare Schäden durch Verzögerungen und Nichteinhaltung von Terminen, Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen oder durch ähnliche Sachverhalte sowie durch Streik und Straßensperren. Verletzt der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, so haftet er bis zur Höhe des vereinbarten Auftragsentgeltes.
  - 5.3.3 Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind nicht vom Unternehmer schuldhaft verursachte Schäden, entstanden durch die Bodenverhältnisse der Einsatzstellen sowie der Zufahrtswege, ausgenommen öffentliche Straßen oder Plätze.
- 5.4 Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die bei der Durchführung eines Auftrages in Betrieben oder auf dem Gelände Dritter und/oder gelegentlich von Montagehilfe entstehen, hat uns und unsere Bediensteten der Auftraggeber freizustellen, soweit es sich nicht um einen direkten Schaden am übernommenen Gut handelt.
6. Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Auf sie können sich auch die beauftragten Zweitunternehmer und alle mit der Ausführung beschäftigten Arbeitskräfte berufen.
7. Im Güternahverkehr haften wir auf Grundlage der AGNB (neueste Fassung).
8. Wir bleiben bemüht, pünktlich an der bestellten Arbeitsstelle zu erscheinen, können jedoch im Einzelfall keine Gewähr für evtl. Verspätungen übernehmen.

## 9. Rechnungen

- 9.1 Bei Auftragserteilung wird der Preis je Einsatzstunde vereinbart. Die Einsatzzeit beginnt bei Abfahrt vom Standort und endet bei Rückkehr am Standort der Fahrzeuge.  
Die Berechnung erfolgt für mindestens 2 Stunden je Auftrag.  
Jede weitere angebrochene Stunde wird voll berechnet.
- 9.1.1 Unsere Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt fällig und netto Kasse zu bezahlen.
- 9.2 Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 10. Gerichtsstand

- 10.1 Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselklagen - ist Solingen.
- 10.2 Alle Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.
11. Mit der Übergabe einer Ausfertigung (Transportauftrag) des vorliegenden Auftrages gegen Unterschrift gelten die vorstehenden Bedingungen von beiden Teilen als anerkannt.
12. Ist eine der vorgenannten Bedingungen nichtig, so bleiben die übrigen Bedingungen rechtswirksam.